



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Tarifordnung zum Baureglement

31.110

vom 27. November 2017

verabschiedet vom Gemeinderat mittels GRB 2017.308

Gestützt auf § 89 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (mit Nachträgen bis und mit 1. April 2011) beschliesst der Gemeinderat:

Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Gebühren für Bewilligungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen des Hoch- und Tiefbaues. Fehlen Bestimmungen, so kommt die kant. Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (mit Nachträgen bis und mit 18.12.2011) zur Anwendung (VO 173.111).

In Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen, namentlich bei umfangreichem Aktenmaterial oder bei besonders schwierigen und rechtlich komplizierten Verhältnissen, können die Gebühren nach ausgewiesenem Aufwand festgesetzt werden. Dies gilt ebenfalls bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit.

Zusätzlich zur Anwendung kommt das Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (SRSZ 153.100) § 7 f, Verursacherfinanzierung.

Gebühren

1 Bewilligungen für Hochbauten wie Wohnhäuser, gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten, Neben-, An- und Umbauten.

1.1 Grundtaxe Fr. 200.00

Zuzüglich je nach Bausumme gemäss Selbstangabe unter Bezug des Zürcher Baukostenindexes

bis	Fr.	100'000.00				2 o/oo
von	Fr.	100'001.00	bis	Fr.	999'999.00	+ 1 o/oo
	Fr.	1'000'000.00	und mehr			+ 0.5 o/oo

1.2 Kanzleigeühren

1.2.1 Es werden folgende Kanzleigeühren erhoben:

- Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden
je angefangene Seite Fr. 15.00
- für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite Fr. 1.00
- für die weiteren Kopien, je Seite Fr. -.30
- für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben Fr. 10.00 bis 40.00
- Zustellgebühr exklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen,
Urteilen, Verfügungen Fr. 30.00 bis 50.00
- Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung von
Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzeserlassen Fr. 12.00 bis 20.00

1.2.2 Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.00 bis 200.00

1.2.3 Versandkosten gemäss Posttarif

1.2.4 Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

1.3 **Publikationsgebühren**

Amtsblatt		Fr.	54.00
Ausnahmebewilligung (z.B. für Baugesuche ausserhalb der Bauzonen) zusätzlich		Fr.	54.00
Spezielle Ausschreibungen (z.B. Gestaltungspläne) nach Umfang gemäss Rechnung Staatskanzlei			

1.4 **Kontrollen**

Baukontrollen			
20% der Bewilligungsgebühr	mind.	Fr.	50.00
Zusätzliche Baukontrollen infolge baulicher Abweichungen von erteilten Baubewilligungen oder aufgrund Bauens ohne Baubewilligung Nach Aufwand (Mindestaufwand 2 h)	mind.	Fr.	360.00

1.5 **Brandschutzbewilligung**

Ansatz gemäss Kapitel III. "Nebenbestimmungen"			
Nach Aufwand (Mindestaufwand ½ h)	mind.	Fr.	90.00

1.6 **Gebühren und Kosten Dritter**

Kantonale Gebühren gemäss kantonalem Gesamtentscheid.
Die Prüfungen durch externe Fachbüros (Energienachweis, Ortsbild, etc.)
werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2	Behandlung von Einsprachen			
	Nach Aufwand	mind.	Fr.	200.00
3	Ablehnung eines Baugesuches			
	Die Hälfte der Bewilligungsgebühr	mind.	Fr.	100.00
	Zuzüglich Kanzleigebühren gemäss Ziff. 1.2			
4	Änderung bestehender, gültiger Bewilligungen			
	Nach Aufwand	mind.	Fr.	200.00
	Zuzüglich Kanzleigebühren gemäss Ziff. 1.2			
5	Verlängerungen			
	Verlängerungen von Bewilligungen	mind.	Fr.	150.00
	Zuzüglich Kanzleigebühren gemäss Ziff. 1.2			
6	Vorentscheide			
	Nach Aufwand	mind.	Fr.	200.00
	Zuzüglich Kanzleigebühren gemäss Ziff. 1.2			
7	Verfügungen			
	Nach Aufwand	mind.	Fr.	200.00
	Zuzüglich Kanzleigebühren gemäss Ziff. 1.2			
8	Dienstleistungen/Auskünfte			
	Dienstleistungen und Auskünfte, die im Vorfeld und/oder im Zusammengang von/mit Vorentscheiden und Baubewilligungsverfahren vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und die einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, können nach dem Stundenansatz gemäss "Nebenbestimmungen" im Aufwand verrechnet werden.			

- 9 **Anmerkung von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch.**
Die Gebühren werden gemäss Bekanntgabe durch das Notariat Höfe in Rechnung gestellt
- 10 **Verankerungen**
Entschädigung pro Laufmeter Anker von pauschal Fr. 15.00
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 11 **Schnurgerüst**
Die Schnurgerüstkontrolle wird durch den Vermessungsingenieur direkt in Rechnung gestellt.
- 12 **Bewilligungen von Erdsondenwärmepumpenanlagen**
Kantonale Gebühren gemäss kantonalem Gesamtentscheid.
Bearbeitungsgebühr Fr. 50.00
Publikationsgebühren gemäss Rechnungsstellung Staatskanzlei
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 13 **Inkraftsetzung von Gestaltungsplänen**
Nach Aufwand mind. Fr. 1'000.00
Die Gebühren des Grundbuchamtes für die Anmerkung im Grundbuch bei mehreren Grundstücken werden nach Angabe des Grundbuchamtes separat ausgewiesen
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 14 **Bewilligungen für Parabolantennen**
Bearbeitungsgebühren Fr. 100.00
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 15 **Bewilligungen Parzellierungen**
Nach Aufwand mind. Fr. 200.00
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 16 **Plankopien**
Das Kopieren von Plänen wird einem Reproduktionsbetrieb übertragen. Die entsprechenden Kosten werden mit einem Umtriebszuschlag von Fr. 10.– in Rechnung gestellt.
- 17 **Bewilligungen für Strassenbauten**
Grundtaxe Fr. 200.00
Zuzüglich je nach Bausumme gemäss Selbstangabe unter Beizug des Zürcher Baukostenindex
bis Fr. 100'000.– 2 o/oo
von Fr. 100'001.– bis Fr. 999'999.– + 1 o/oo
Fr. 1'000'000.– und mehr + 0.5 o/oo

Zuzüglich Publikationskosten im Amtsblatt Fr. 54.00
Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2
- 18 **Bewilligungen für Kanalisationsanlagen**
Die technische Prüfung von Projekten und die erforderlichen externen Kontrollen/Abnahmen werden einem Fachbüro übertragen. Die entsprechenden Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2.
Die Anschlussgebühren gemäss Kanalisationsreglement werden separat aufgeführt.
- 19 **Bewilligungen für Grabarbeiten**
Bearbeitungsgebühren Fr. 50.00
Deckbelag (Einbau in Folgejahr durch Gemeinde) m2 Fr. 250.00

- | | | |
|--------|---|-----------------------|
| 20 | Bewilligungen für Reklametafeln | |
| | 15.1 an Gemeindestrassen beleuchtet | Fr. 200.00 |
| | 15.2 an Kantonsstrassen | Fr. 50.00 |
| | Zuzüglich kantonale Gebühren | |
| | Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff. 1.2 | |
|
21 | Benützung des öffentlichen Grundes | |
| | m ² /Woche | Fr. 2.50 |
|
22 | Zustandsaufnahmen von Gemeindestrassen | |
| | Vor Baubeginn und nach Bauvollendung ist der Zustand der von Bauvorhaben betroffenen Gemeindestrassen mittels eines Zustandsprotokolls festzustellen. Die Aufnahmen sind auf Kosten und durch die Bauherrschaft von einem Fachbüro erstellen zu lassen. Dem Tiefbauamt ist eine Kopie der Protokolle zuzustellen. | |
| | Die Gemeinde behält sich allfällige technische Prüfungen durch externe Fachbüros ausdrücklich vor. Die entsprechenden Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Verwaltungsinterne Aufwendungen werden gemäss Ansatz in Ziffer III. Nebenbestimmungen verrechnet. | |
| | Zuzüglich Kanzleigeühren gemäss Ziff.1.2. | |
|
23 | Aufwand infolge Abweichungen | |
| | Arbeiten im Zusammenhang mit Abweichungen von Bauten und Anlagen zum Gesetz/Baureglement und/oder Baubewilligungen | |
| | Verrechnung des Aufwandes nach dem Stundenansatz | |
| | gemäss "Nebenbestimmungen" | mindestens Fr. 540.00 |

Nebenbestimmungen

Bei den Ansätzen nach Aufwand wird die Stunde mit Fr. 180.00 angenommen.

Kostenanpassung

Die Gebühren werden angepasst, wenn es der Gemeinderat aufgrund der Kostenentwicklung als notwendig erachtet.

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2017.308 vom 27.11.2017 genehmigt worden.

Sie tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.